

VORDRUCK ZUR MITTEILUNG DER DATEN ZUR ZERTIFIZIERTEN E-MAIL-ADRESSE FÜR DIE ZUSTELLUNG DER SCHRIFTSTÜCKE

(Art. 60, Absatz 7, des D.P.R. Nr. 600/1973)

ANWEISUNGEN ZUM AUSFÜLLEN

WOZU DIENT DER VORDRUCK

Der Art. 7-quater des G.D. Nr. 193 vom 22. Oktober 2016 hat den siebten Absatz zum Art. 60 des D.P.R. Nr. 600 vom 29. September 1973 eingeführt und dabei die Möglichkeit der Zustellung an die zertifizierte E-Mail-Adresse vorgesehen, die aus dem Nationalen Verzeichnis der elektronisch zertifizierten Post (INI-PEC) hervorgeht, oder die von anderen Subjekten, als jenen, die zum Besitz einer PEC (Zertifizierten E-Mail-Adresse) verpflichtet sind, mitgeteilt wurden. Zu diesem Zweck muss der Steuerzahler die Absicht ausdrücken, die Schriftstücke über die PEC-Adresse zu erhalten, deren Inhaber er selbst oder eines der Subjekte gemäß Art. 12, Abs. 3 des G.v.D. Nr. 546 vom 31. Dezember 1992 oder der Ehegatte oder ein Verwandter/Verschwägerter bis zum vierten Grad gemäß Art. 63, zweiter Absatz, zweiter Satz des D.P.R. Nr. 600 vom 29. September 1973 ist, die ausdrücklich zur Entgegennahme der Zustellung im Namen des Betreffenden beauftragt sind.

Folgende Subjekte dürfen keine zertifizierte E-Mail-Adresse mitteilen:

- die Erben im Namen des verstorbenen Steuerzahlers;
- der gesetzliche Vertreter im Namen eines minderjährigen, nicht geschäftsfähigen oder entmündigten Subjekts.

WER VERWENDET IHN

Der Vordruck muss von natürlichen Personen verwendet werden, die nicht zum Besitz einer PEC-Adresse im INI-PEC-Verzeichnis verpflichtet sind.

Der Vordruck kann auch von nicht in Italien ansässigen italienischen Subjekten verwendet werden, die im Melderegister der im Ausland ansässigen italienischen Staatsbürger (AIRE) eingetragen sind, bzw. von ausländischen nicht ansässigen Subjekten. Er kann ebenso von anderen Subjekten als natürlichen Personen verwendet werden, die nicht gesetzlich dazu verpflichtet sind, eine PEC-Adresse zu beantragen (zum Beispiel Stiftungen, Mehrfamilienhäuser, Vereinigungen, nicht kommerzielle Körperschaften, etc.).

MODALITÄTEN DER EINREICHUNG

Der Antrag muss ausschließlich auf telematischen Weg vom Steuerzahler eingereicht werden, der über eine Zugangsberechtigung bei Fisconline oder Entratel verfügt.

MITTEILUNG DER ERFOLGTEN EINREICHUNG

Die Mitteilung der Agentur der Einnahmen, die die erfolgte Einreichung des Antrags auf telematischem Weg bestätigt, wird dem Benutzer, der die Einsendung vorgenommen hat, über denselben Kanal übermittelt. Diese Mitteilung kann im Bereich „Belege“ der Internetseite der Agentur der Einnahmen, die den registrierten Nutzern der Telematikdienste vorbehalten ist, eingesehen werden.

Die Bestätigung des erfolgten Erhalts des Vordrucks durch die Agentur der Einnahmen gilt als Belege der erfolgten Einreichung. Die im Antrag erklärte Adresse ist zum Zweck der Zustellungen ab dem fünften freien Tag nach jenem gültig, an dem das Amt die erfolgte Einreichung bestätigt.

VERFÜGBAR- KEIT DES VOR- DRUCKS

Der vorliegende Vordruck und die entsprechenden Anweisungen stehen kostenlos im elektronischen Format auf der Internetseite der Agentur der Einnahmen www.agenziaentrate.gov.it zur Verfügung. Der Vordruck kann auch von anderen Internetseiten heruntergeladen werden, vorausgesetzt, er entspricht hinsichtlich seiner Struktur und Abfolge dem genehmigten Vordruck und enthält die Adresse der Internetseite, von der er heruntergeladen wurde, sowie die Daten der entsprechenden Zulassungsanordnung. Ebenso ist die Fertigung einer Kopie durch einfarbigen Druck in schwarzer Farbe unter Verwendung von Laserdruckern oder anderen Druckgeräten zulässig, die in jeden Fall eine klare und dauerhafte Lesbarkeit des Vordrucks selbst garantieren müssen.

ÜBERSICHT A

Art der Mitteilung

Eines der folgenden Kästchen ist anzukreuzen:

- 1 **WAHL DER ZERTIFIZIERTEN E-MAIL-ADRESSE** zur Angabe einer zertifizierten E-Mail-Adresse für die Zustellung der Schriftstücke, deren Zustellung gesetzlich vorgeschrieben ist.
- 2 **ÄNDERUNG DER ZERTIFIZIERTEN E-MAIL-ADRESSE** zur Änderung einer vorher mitgeteilten PEC-Adresse.
- 3 **WIDERRUF DER ZERTIFIZIERTEN E-MAIL-ADRESSE** für den Widerruf einer vorher mitgeteilten PEC-Adresse.

ÜBERSICHT B

Daten des Steuerzahlers

Der Antragsteller muss außer seiner Steueridentifikationsnummer die folgenden Daten angeben:

- im Fall einer **natürlichen Person**, den Nachnamen, Vornamen, das Geschlecht, Geburtsdatum, die Geburtsgemeinde und das Kürzel der Provinz. Bei einer Geburt im Ausland muss im für die Angabe der Gemeinde vorbehaltenen Feld nur der ausländische Staat der Geburt angegeben werden.
- im Fall eines **von einer natürlichen Person unterschiedlichen Subjekts**, die Bezeichnung oder den Geschäftsnamen, der aus der Gründungsakte hervorgeht sowie die Daten des Vertreters, der den Antrag im Namen des Antragstellers unterzeichnet. In diesem Fall muss der entsprechende „Code des bekleideten Amts“ angegeben werden, der aus der Tabelle zum bekleideten Amt entnommen werden kann.

TABELLE CODE DES BEKLEIDETEN AMTS

1. Gesetzlicher, rechtsgeschäftlicher oder tatsächlicher Vertreter, geschäftsführender Gesellschafter
2. Insolvenzverwalter
3. Amtlicher Liquidator (verwaltungsbehördliche Zwangsliquidation oder außerordentliche Verwaltung)
4. Vergleichsverwalter (kontrollierte Verwaltung) bzw. gerichtlicher Verwahrer (gerichtliche Verwahrung) bzw. gerichtlicher Verwalter in seiner Eigenschaft als Vertreter der beschlagnahmten Güter
5. Steuerbevollmächtigter eines nicht ansässigen Subjekts
6. Liquidator (freiwillige Liquidation)
7. Steuerbevollmächtigter eines nicht ansässigen Subjekts mit den Einschränkungen gemäß Art. 44, Absatz 3 des G.v.D. Nr. 331/1993
8. Verwalter eines Mehrfamilienhauses

Außerdem muss der Nachname, Vorname, das Geschlecht, Geburtsdatum, die Geburtsgemeinde und das Kürzel der Provinz angegeben werden. Bei einer Geburt im Ausland muss im für die Angabe der Gemeinde vorbehaltenen Feld nur der ausländische Staat der Geburt angegeben werden.

ÜBERSICHT C

Zertifizierte E-Mail-Adresse

Die Zertifizierte E-Mail-Adresse angeben.

- Das Kästchen 1 ankreuzen, wenn die PEC-Adresse dem antragstellenden Subjekt zugewiesen wird.
- Das Kästchen 2 ankreuzen, wenn die PEC-Adresse einem der Subjekte gemäß Art. 12, Abs. 3 des G.v.D. Nr. 546 vom 31. Dezember 1992 oder dem Ehegatten des Antragstellers oder einem Verwandten/Verschwägerten bis zum vierten Grad gemäß Art. 63, zweiter Absatz, zweiter Satz des D.P.R. Nr. 600 vom 29. September 1973 zugewiesen wird.

UNTERSCHRIFT

Der Vordruck muss vom Antragsteller oder seinem Vertreter unterzeichnet werden.